

**ORTSGEMEINDE
SEELEN**

**BEBAUUNGSPLAN
"REITERHOF"**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
UND HINWEISE**

Januar 2020

INGENIEURBÜRO FÜR
DIENSTLEISTUNG
ERSCHLIESSUNG
ABWASSESTECHNIK UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

BREHM
& CO. GMBH

2. Ausfertigung

Ortsgemeinde Seelen
Bebauungsplan "Reiterhof"
Proj.Nr. 2017-25

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Stand 01-2020 -

A-1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen **(§ 2 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)**

1.1 Art der baulichen Nutzung **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO)**

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO)

Das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO (SO) wird mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Reithalle/Lagerhalle
- Stallungen/Pferdeboxen
- Zuchtstation
- Reitplatz
- Paddocks

Generell nicht zulässig sind bauliche Anlagen, die nicht in einem Zusammenhang mit der Nutzung als Reiterhof stehen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 und 18 BauNVO)**

1.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

1.2.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets (SO) wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf max. II festgesetzt.

1.2.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets (SO) wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen, bezogen auf NN, mit max. 405,00 m festgesetzt.

1.2.4 Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets (SO) wird die zulässige Traufhöhe bezogen auf NN, mit max. 400,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Schnittlinie zwischen aufgehendem Mauerwerk und Oberkante Dachhaut.

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des SO wird die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden beschränkt. Es sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

1.4 Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1 Im SO wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude dürfen eine Hauslänge von 75 m nicht überschreiten.

1.4.2 Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen gemäß § 8 Abs. 5 LBauO bis zu 1,5 m ist ausnahmsweise zulässig.

1.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

1.5.1 Je Wohneinheit sind 2 Garagen- bzw. Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

1.5.2 Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und § 8 LBauO sowie Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze bleiben davon unberührt.

1.5.3 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Fernmeldetechnik, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Entsorgung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6 Festsetzungen für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)

Das auf dem privaten Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen und/oder Mulden oder in vergleichbaren Anlagen zurückzuhalten, zwischenspeichern und zu versickern bzw. kann als Brauchwasser genutzt werden. Zulässig ist auch eine Kombination verschiedener Anlagen.

Pro 100 qm versiegelter Fläche sind mindestens 5 cbm Zisternenvolumen bzw. 2,5 cbm Muldenvolumen zu schaffen.

Außengebietswasser ist der Bestandssituation entsprechend aufzunehmen und ohne Beeinträchtigung Dritter breitflächig einer Versickerung zuzuführen.

1.7 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte private Grünfläche hat die Zweckbestimmung „Pferdekoppel“. Zur Gewährleistung der Hütetesicherheit können neben mobilen Weidezäunen auch Fest- oder Stabilzäune, maximal 1,60 m hoch, auf der Fläche errichtet werden.

Zulässig sind:

- Holzstangenzaun
- Holz-, Metall- oder Kunststoffpfähle, die mit Holzlatten, Metallrohren, Kunststoffrohren oder-bändern verbunden sind, dabei Querverbindungen in maximal 4 Ebenen.

Andere bauliche Anlagen sind im Bereich der privaten Grünfläche generell nicht zulässig.

1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BNatSchG und § 8 LNatSchG)

Die Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, dürfen nicht voll versiegelt werden. Der Anteil nicht versiegelter Flächen muss mindestens 20 % betragen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im SO-Gebiet sind wegen möglicher Orientierungswertüberschreitungen zur Tag- und Nachtzeit schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmer) nur auf den lärmquelleabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Ist eine entsprechende räumliche Anordnung dieser Zimmer planerisch nicht umsetzbar, müssen Schallschutzmaßnahmen an den Umfassungsbauteilen der Gebäude mit ausreichendem Schalldämmmaß durchgeführt werden. Die Ermittlung des jeweils gebäude-spezifisch erforderlichen Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile erfolgt gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. In Bereichen, in denen zur Nachtzeit die Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV für ein Dorfgebiet/Mischgebiet von 54 dB(A) erreicht werden, müssen zusätzlich Be- und Entlüftungsanlagen in Schlafräumen eingebaut werden.

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Vegetationsbeständen

(§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB)

1.10.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft in Stand zu halten.

1.10.2 Die im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind unter Beachtung der vorgeschriebenen Grenzabstände und der notwendigen Freihaltung des Schutzstreifens der Wasserversorgungsleitung, zur Ergänzung der vorhandenen Anlageneingrünung mit Bäumen (2 %), Heistern (8 %) und Sträuchern (90 %) zu bepflanzen (1 Gehölz auf 5 m²), auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die Bepflanzung im Bereich der Pferdekoppel muss zum Schutz gegen Verbiss und Trittschäden immer außerhalb des Weidezauns liegen

Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft für den Bebauungsplan vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

1.10.3 Für Pflanzungen sind überwiegend folgende, standortgemäße Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden:

A.: Einzelbäume:

I. Ordnung

- Stieleiche (Quercus robur)
- Feldulme (Ulmus minor)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Esskastanie Castanea sativa

II. Ordnung

- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Birke (Betula pendula)
- Salweide (Salix caprea)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

B.: Hochstämmige Obstbäume:

- Süßkirsche (Prunus avium),
alte heimische Sorten
- Apfel (Malus domestica),
alte heimische Sorten
- Birne (Pyrus communis),
alte heimische Sorten
- Speierling (Sorbus domestica)
- Walnuss (Juglans regia)

C.: Sträucher:

- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)

1.10.4 Zur Sicherung der ökologischen und optischen Mindestwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Pflanzgut um mindestens 2 x verpflanztes Material handeln. Einzelbäume in Stellplatzbereichen müssen einen Stammumfang von mind. 16 cm haben, an anderen Standorten genügen 12 cm, bei Obstbaumhochstämmen 8 cm. Heister sollten Mindesthöhen von 150 cm, Sträucher von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs.4 BNatSchG ist auf die autochthone Herkunft der Gehölze und des Saatgutes zu achten.

1.10.5 Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Die Vorschriften der DIN 18920 sind zu beachten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

A-2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind für Hauptgebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen, ausschließlich Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° - 45° zulässig.

Als Dachform sind für sonstige Hauptgebäude geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 45° zulässig. Für Nebengebäude sind Flachdächer, auch begrünt, zulässig.

Reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung/-haut unzulässig.

Dachaufbauten (Gauben) dürfen im SO 1 nicht breiter als 1/3 der Trauflänge sein. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten auf einer Dachseite darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zwischen einzelnen Dachgauben muss mindestens die Hälfte ihrer Breite betragen. Von den Giebelseiten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Im gesamten SO ist die Errichtung aufgeständerter Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen zulässig. Dabei kann auch die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen um max. 1,0 m überschritten werden.

2.1.2 Fassadengestaltung

Unzulässig ist die Verwendung von blendenden Materialien. Bei einem Anstrich der Außenwände dürfen zur flächenhaften und überwiegenden Farbgestaltung nur gedeckte Farben verwendet werden.

2.1.3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Grenzen des SO-Gebietes werden auf max. 1,80 m Höhe begrenzt. Zulässig sind neben Hecken und Sträuchern auch Zäune (durchsichtig) oder Mauern (maximal 0,50 m hoch) sowie die Kombination von gemauertem Sockel mit aufgesetztem Zaun.

2.1.4 Böschungen und Stützmauern

Böschungen sind in der Höhe auf maximal 2,0 m zu begrenzen, gemessen von der jeweiligen Böschungsunterkante. Eine Böschung ist definiert als Bodenanschüttung mit einer Neigung von minimal 1 : 6 und maximal 1 : 2. Eine Kombination von Böschungen und Stützmauern ist bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m zulässig.

Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig, ansonsten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m.

2.1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der eigentlichen Leistung zulässig. Sie dürfen eine Größe von 1,0 qm nicht überschreiten.

Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht werden, dürfen die Traufkante des Gebäudes nicht überschreiten. Werbeanlagen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, dürfen eine max. Höhe bezogen auf das umliegende Gelände von 2,0 m nicht überschreiten.

2.2 **Abstandsregelungen und sonstige Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB)

2.2.1 Die straßenseitigen Bereiche zwischen Grundstücks- und Baugrenze im SO, sofern nicht als Stellplatzfläche oder Zugang genutzt, sind einzugrünen. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

2.2.2 Garagen sind im SO mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

A-3 **Hinweise ohne Festsetzungscharakter**

3.1 Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer:

3.1.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.1.2 Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.

3.1.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie Ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3.2 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschleppen und zu sichern. Anfallender Erdaushub, sofern abfallrechtlich unbedenklich, soll im Baugebiet selbst durch Geländemodellierung verwertet werden.

3.3 Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

- 3.4 Zum Schutz vor Vernässung ist es u. U. erforderlich, die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen o. ä. auszubilden und Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
- 3.5 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser ist möglichst für eine Wiederverwendung zu sammeln. Nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswässer, die nicht einer Brauchwassernutzung zugeführt werden können, sind soweit möglich auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und einer Versickerung zuzuführen.
- 3.6 Aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, wobei die Anforderungen der DIN 1054 und DIN 4020 an den Baugrund zu beachten sind.

3.7 **Versorgungsflächen / Leitungsführung / Telekommunikation**

Im Plangebiet befinden sich oberirdische 0,4-kV-Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei der Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig in Verbindung setzen.

3.8 **Radonbelastung in der Bodenluft**

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet in einer Region, in der ein erhöhtes (40-100 kBq/cbm) bis hohes (>100 kBq/cbm) Radonpotenzial in der Bodenluft bekannt ist, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz lassen aber die bisher in Rheinland-Pfalz gemessenen Konzentrationen den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Mit steigender Radonkonzentration erhöht sich aber das Risiko einer Erkrankung an Lungenkrebs. Es wird daher eine Radonmessung in der Bodenluft empfohlen, deren Ergebnisse Grundlage für die Bauherren sein sollte, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Sollten hierbei tatsächlich erhöhte Werte (über 100 kBq/cbm) festgestellt werden, wird geraten, bauliche und sonstige Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons in das Gebäude weitgehend zu verhindern; hierzu zählen insbesondere:

- Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radondichten Materialien in Anlehnung an die DIN 18915
- Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatten aus Beton (Dicke ≥ 15 cm)
- Abdichtungen von Zu- und Ableitungen, von Rissen, Fugen und Rohrdurchführungen in Boden berührenden Hausbereichen mit radondichten Materialien
- Abdichten von Kellertüren
- Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u. ä. von außen sowie
- häufiges intensives Lüften.

Grundsätzlich sind zum Schutz gegen Radon in der Bodenluft eine durchgehende Boden-Fundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte zu empfehlen. Bei stärkeren Konzentrationen werden darüber hinaus ein Abschluss des Treppenhauses gegen das Untergeschoss, der Verzicht auf Wohn- und Aufenthaltsräume im Kellerbereich und der Einbau einer Radon-dichten Folie unter der Bodenplatte empfohlen.

Weitere Informationen sind u.a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Radon-Informationsstelle beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Oppenheim) sowie folgender Seite zu entnehmen:

http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeuterungen.pdf.